

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 116. Ratssitzung vom 21. März 2012

2480. 2012/87

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Änderung von Art. 38

Änderungsanträge des Büros

Art. 38 Schlussabstimmung

¹Eine Vorlage ist einer Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn der Rat bei der Behandlung über einzelne Dispositivziffern abgestimmt hat, die nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.

²Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten, findet keine Schlussabstimmung statt.

³Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 64 erfolgt nach der Detailberatung. Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Kommissionsreferent:

Mark Richli (SP): Der Gemeinderat ist laut Geschäftsordnung verpflichtet, zu allen Abstimmungen eine Schlussabstimmung zu führen. Die ParlamentarierInnen nehmen eine Gesamtvorlage also entweder an oder lehnen sie ab, obwohl sie über einzelne, nicht zusammengehörende Abschnitte, geteilter Meinung sein können. Schlussabstimmungen sollen deshalb nur noch dann gemacht werden, wenn Artikel- und Abschnittsweise über eine Vorlage beraten wurde und diese das Erfordernis der Einheit der Materie erfüllt. Neu gibt es deshalb eine Schlussabstimmung, wenn über einzelne Dispositivziffern abgestimmt wurde. Betreffen die einzelnen Dispositivziffern verschiedene Zuständigkeiten, gibt es keine Schlussabstimmung mehr. Künftig soll es auch vor der Überweisung an die Redaktionskommission keine Abstimmung mehr über die Vorlage als Ganzes geben. Denn sind nur einzelne Artikel nach eigenem Gutdünken gut oder schlecht, ist es schwierig, spontan eine Schlussmeinung zu bilden. Mehrere Fraktionen erbaten sich deshalb mehr Zeit zum Überlegen. Die Änderung umfasst auch die angebliche Eröffnung des Fristenlaufs durch die Schlussabstimmung. Dies ist falsch. Der Fristenlauf tritt erst durch die Publikation im Amtsblatt in Kraft.



2/2

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 115 gegen 0 Stimmen zu und überweist das Geschäft an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Folgender Artikel aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Art. 38 Schlussabstimmung

¹Eine Vorlage ist einer Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn der Rat bei der Behandlung über einzelne Dispositivziffern abgestimmt hat, die nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.

²Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten, findet keine Schlussabstimmung statt.

³Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 64 erfolgt nach der Detailberatung. Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen	des	Geme	inderat	S

Präsidium

Sekretariat